



Amtsblatt des Bistums Magdeburg

Nr. 8

Magdeburg, 1. August 2026

Dokumente des Bischofs

- Nr. 62 Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats des Bistums Magdeburg
- Nr. 63 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg
- Nr. 64 Anordnung der Wahl des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats im Bistum Magdeburg
- Nr. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026
- Nr. 66 Korrektur zum AB 7/2026 Nr. 48 - Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 67 Einführung Logo-Erweiterung und Corporate Designs für das Bistum Magdeburg zum 01.09.2026

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 68 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 69 Todesanzeige

Dokumente des Bischofs

Nr. 62 Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats des Bistums Magdeburg

Satzung vom 01.03.1999, zuletzt geändert durch Bischof Dr. Gerhard Feige am 30.06.2026.

Präambel

Für das Bistum Magdeburg wird gemäß can. 492 CIC ein Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gebildet. Dieser berät den Diözesanbischof und nimmt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend can. 493 CIC wahr.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die über besondere Sachkunde sowohl in wirtschaftlichen Fragen als auch im weltlichen Recht verfügen und sich durch kirchliche und wirtschaftliche Integrität auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, bestätigt. Wiederberufung oder Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gehören stimmberechtigt an:
 - 1. vier Mitglieder, die gemäß der Wahlordnung durch Vertreter der Kirchengemeinden gewählt werden und nicht Priester sein dürfen;
 - 2. ein vom Katholikenrat gewähltes Mitglied, das nicht zwingend Mitglied dieses Gremiums sein muss;
 - 3. bis zu zwei Mitglieder, die der Bischof beruft.

§ 2 Mitglieder

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Als Mitglied wählbar ist, wer katholisch und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in seiner kirchlichen Rechtsstellung eingeschränkt ist. Nicht wählbar oder ernennbar sind der Generalvikar, der Diözesanökonom und Mitglieder des Konsultorenkollegiums. Die Mehrheit der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bistum, zu einer Kirchengemeinde, zu einem kirchlichen Verband oder einer anderen kirchlichen oder kirchennahen Rechtsperson stehen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat sind Personen, die mit dem Bischof von Magdeburg bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.
- (3) Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung; sie dauert 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bis zur Konstituierung des neuen Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit oder Voraussetzungen für die Berufung entfallen; wenn ein Mitglied den Rücktritt in Schriftform erklärt oder wenn der Bischof ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen aus dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat entlässt.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so rückt nach Maßgabe der Wahlordnung der Kandidat als Mitglied nach, der in dem entsprechenden Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat nach für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates. Steht kein Kandidat zur Verfügung, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 4 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates regelt die Wahlordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wird.

§ 5 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist der Bischof oder sein Beauftragter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Vom Vorsitz ausgeschlossen sind Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates und der Diözesan-ökonom.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bestimmt die Tagesordnungspunkte und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Ständige Teilnehmer

An den Sitzungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nehmen beratend und ohne Stimmrecht teil

1. der Generalvikar,
2. der Leiter des Fachbereichs Ressourcenverwaltung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg,
3. der Diözesanökonom, wenn von den beiden vorgenannten zu 1. und 2. verschieden.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wirkt mit:
 1. Bei Feststellung des Haushaltsplanes für das Bistum im Rahmen des kirchlichen Rechtes und unter Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten Dritter sowie unter Berücksichtigung der vom Bischof festgelegten pastoralen Grundsätze sowie bei der Durchführung des Haushaltsplanes gemäß der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung (HhRelO) ;
 2. Bei Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer sowie bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuern;
 3. Bei grundsätzlichen Entscheidungen über Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden (Pfarreien) und kirchliche Einrichtungen;
 4. Bei Genehmigung der Haushaltsrechnung (Jahresabschluss nach HhRelO) des Bistums und bei Entscheidungen über die Entlastung für die Finanzverwaltung.

5. Bei außerordentlichen Verwaltungsakten – gemäß can. 1277 und den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.

- (2) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat können weitere Aufgaben durch den Bischof zugewiesen werden.
- (3) Die Mitwirkung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates geschieht in der Weise, dass er die vom Bistum unterbreiteten Vorlagen berät und zu anstehenden Entscheidungen den zustimmenden Beschluss gibt oder versagt; er kann seine Zustimmung mit Änderungsvorschlägen zu einer Vorlage geben. Findet ein Beschluss des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nicht die Billigung des Bischofs, so ist die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung mit dem Ziel der Einigung erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bischof abschließend; er begründet seine Entscheidung.

§ 8 Auskunftsrechte und Sachverständige

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat hat auch Anspruch auf Auskunft über die Wirtschaftslage einer anderen juristischen Person, wenn er in Verwaltungsakte dieser Person einbezogen ist.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen zu den Beratungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates hinzuziehen, wenn er selbst oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In Einzelfällen kann die Einberufungsfrist bis zu drei Tage verkürzt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung.
- (3) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können die Sitzungen virtuell als Web- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Durchführung einer Sitzung als Web- bzw. Videokonferenz ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und eine Rückäuferungsfrist von mindestens drei Tagen gesetzt wird.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls trifft grundsätzlich der Vorsitzende. Er hat die Sitzung als Web-bzw. Videokonferenz

anzusetzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist jedenfalls dann beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung der Einberufungsvorschriften zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wird und auf die Beschlussfähigkeit bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden widerspricht.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Als anwesend im Sinne von Satz 1 gelten die Teilnahme in Präsenz und mittels Web- bzw. Videokonferenz.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Ein Mitglied kann beim persönlichen Interesse an dem Gegenstand der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (4) Die Beschlussfassung bei Sitzungen im Rahmen von Web- oder Videokonferenzen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie ist nachträglich im Umlaufverfahren herbeizuführen.
- (5) Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der erschienenen Mitglieder oder die virtuell teilnahmen, die Gegenstände der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern vier Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb weiterer zwei Wochen beanstandet wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zusätzlich in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13 Ausschüsse

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben themenorientierte Sachausschüsse bilden. Die Sachausschüsse sollen mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen (Finanzausschuss, Personalausschuss) bevollmächtigt werden. In die Sachausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat nicht angehören.

§ 14 Geschäftsordnungen

Der Bischof kann nach Abstimmung mit dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat Geschäftsordnungen für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat und dessen Sachausschüsse erlassen.

§ 15 Übergangsregelungen

Die Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates zuletzt geändert am 14. Februar 2020 tritt mit der Wirksamkeit dieser Satzung ersatzlos außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Anlage

Nr. 63 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat des Bistums Magdeburg

§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder¹ des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats im Bistum Magdeburg.
- (2) Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Arbeitsweise des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates regelt die Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates vom 30. Juni 2026 (AB des Bistums Magdeburg 08/2026, Nr.: 63).
- (3) Die aus den vier Wahlbezirken zu Wählenden werden unmittelbar, frei, gleich und geheim durch die Mitglieder der Kirchengemeinden (KV) bzw. Kirchengemeinden Plus (KV+) der Pfarreien in den Wahlbezirken gewählt.
- (4) Das durch den Katholikenrat des Bistums zu entsendende Mitglied wird nach den Grundsätzen derer Wahlordnung bestimmt.

¹ In diesem rechtssetzenden Text wird als alleinige Form das generische Maskulinum verwendet. Dies geschieht aus Gründen

der besseren Lesbarkeit und erfolgt unter gleichberechtigter Einbeziehung aller Geschlechter.

- (5) Die Wahl wird durch den Diözesanbischof angeordnet und der Wahlzeitraum bestimmt. Dies wird spätestens vier Monate vor der Wahl im Amtsblatt des Bistums Magdeburg bekannt gemacht und allen amtierenden Kirchenvorständen/Kirchenvorständen Plus per Mail zur Kenntnis gegeben.
- (6) Die Vorbereitung und Leitung der Wahl zum Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat obliegen dem Generalvikar des Bistums Magdeburg.

§ 2 Wahlbezirke und Mitglieder

- (1) Es werden vier Wahlbezirke gebildet:
 - a) Wahlbezirk 1 bestehend aus den Pastoralregionen Magdeburg, Jerichower Land und Altmark,
 - b) Wahlbezirk 2 bestehend aus den Pastoralregionen Halle-Merseburg, Burgenland und Mansfeld-Südharz,
 - c) Wahlbezirk 3 bestehend aus den Pastoralregionen Dessau und Elbe-Elster und
 - d) Wahlbezirk 4 bestehend aus den Pastoralregionen Harz, Börde und Salzland.
- (2) In den Wahlbezirken ist je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats zu wählen.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Unverzüglich nach der Anordnung beauftragt der Generalvikar eine von ihm weisungsunabhängige Person mit der Leitung dieser Wahl.
- (2) Der vom Generalvikar weisungsunabhängig Beauftragte beruft aus den Wahlbezirken je einen Regionalkoordinator und bildet mit diesen den Wahlausschuss.
- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses können grundsätzlich analog oder digital als Videokonferenzen organisiert werden. Einzig die Sitzung zur Auszählung kann nur analog stattfinden.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der vom Generalvikar weisungsunabhängige Beauftragte. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus den Wahlbezirken teilnehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind selbst für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat nicht wählbar.
- (7) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) zur Kandidatenfindung in den jeweiligen Wahlbezirken aufzufordern,
 - b) die Wahlvorschläge zu prüfen,
 - c) die Kandidatenliste je Wahlbezirk aufzustellen und bekannt zu machen,
 - d) die Wahlunterlagen zusammenzustellen und zu versenden,

- e) das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln und festzustellen und
- f) die Information der Gewählten und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlvorschläge und Wählbarkeit von Kandidaten

- (1) Die Kirchenvorstands- bzw. Kirchenvorstand Plus- Mitglieder haben das Recht bis zu zwei Monate vor der Wahl Kandidaten vorzuschlagen, die im jeweiligen Wahlbezirk ihren Hauptwohnsitz haben. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Generalvikar bzw. seinem Beauftragten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen muss enthalten: Vor- und Zuname des/der Vorgeschlagenen, Anschrift, schriftliche Einverständniserklärung, verbunden mit der Zusage, die Wahl anzunehmen. Zudem ist dem Wahlausschuss die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien“ (vom 28. Juni 2024, AB des Bistums Magdeburg 07/2024, Anlage Nr. 69b) vorzulegen.
- (3) Die Kandidaten müssen katholisch, mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen darüber hinaus die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen entsprechend der Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats erfüllen. Der Wahlausschuss kann vor der Wahl Kandidaten, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen. Abgelehnte Kandidaten können nicht erneut vorgeschlagen werden.
- (4) Ist zwei Monate vor der Wahl in einem Wahlbezirk die Anzahl der Kandidaten geringer als zwei Personen, haben die Kirchenvorstands- bzw. Kirchenvorstand Plus-Mitglieder das Recht weitere Kandidaten vorzuschlagen. Diese sind spätestens einen Monat vor der Wahl dem Generalvikar oder seinem Beauftragten entsprechend Abs. (3) vorzuschlagen.

§ 5 Kandidatenliste

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt separat für jeden Wahlbezirk. Kandidaten können nur im Wahlbezirk ihres Hauptwohnsitzes aufgestellt werden.
- (2) Die verbindliche Aufstellung und Bekanntmachung der Kandidatenlisten erfolgt einen Monat vor Beginn des Wahlzeitraums.
- (3) In jedem Wahlbezirk sollen sowohl Frauen als auch Männer als Kandidaten aufgestellt werden.
- (4) Die Kandidatenliste für einen Wahlbezirk sollte mindestens zwei Kandidaten enthalten. Enthält die Kandidatenliste fristgemäß

weniger als zwei Namen, findet keine Ergänzung statt.

- (5) In der Kandidatenliste werden die Kandidaten alphabetisch mit Angabe von Familienname, Vorname und Wohnort aufgeführt.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl in den Wahlbezirken. Die Wahlunterlagen werden an die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn des Wahlzeitraums versendet.
- (2) Die Wahl soll mindestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.
- (3) Den zeitlichen Ablauf der Wahl regelt ein Wahlkalender, der vom Wahlausschuss zu erstellen ist.

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte nach §1 (3) bekommt einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten aus seinem Wahlbezirk aufgeführt sind.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Der Stimmzettel wird in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit dem Wahlschein in einem zweiten, bereits frankierten Briefumschlag (Wahlbrief) an den Wahlausschuss gesendet. Der amtliche Wahlschein enthält die unterschriebene Erklärung, den Stimmzettel persönlich und geheim und ohne fremde Beeinflussung angekreuzt zu haben.

§ 8 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung für alle Wahlbezirke gemeinsam zu ermitteln und festzustellen.
- (2) Ort und Termin der öffentlichen Ermittlung des Ergebnisses ist rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe und überprüft das Vorhandensein und die Korrektheit der Wahlscheine und sortiert nach den Wahlbezirken.
- (4) Danach entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den entsprechenden Umschlägen, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt je Wahlbezirk eine Ergebnisliste in der Reihenfolge der Höhe der Stimmenzahl auf, die die Kandidaten auf sich vereinigt haben.
- (6) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt. Die Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

- (7) Vereinigen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich, so entscheidet das Los über die Reihenfolge auf der Ergebnisliste.

- (8) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorgangs fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses, das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaigen Losentscheidungen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der schriftführenden und der vorsitzenden sowie stellvertretenden Person des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (9) Scheidet ein Mitglied aus einem Wahlbezirk aus dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat aus, rückt das Ersatzmitglied nach. Wenn es keine Person zum Nachrücken gibt, bleibt die Vertretung aus dem Wahlbezirk vakant.

- (10) Die Feststellung des Ausscheidens, die Information bzw. Befragung an die potentiell Nachrückenden und die Feststellung des Nachrückens obliegt dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat.

§ 9 Abschluss des Wahlverfahrens, Wahlergebnisse

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf der Grundlage der Wahl Niederschrift das Gesamtergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Wahlausschuss leitet die Namen über den Generalvikar an den Bischof zur Bestätigung weiter.
- (3) Das Wahlergebnis wird im nächsten Amtsblatt des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt kann die Gültigkeit der Wahl schriftlich unter Angaben von Gründen angefochten werden. Der Antrag ist an den Wahlausschuss zu richten.
- (2) Der Generalvikar des Bistums Magdeburg entscheidet abschließend über eingegangene Anfechtungsvorgänge. Unzulässige oder unbegründete Anfechtungsanträge weist er zurück. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.
Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Antragstellenden mitzuteilen.
- (3) Eine fehlerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt ist von Amts wegen durch den Generalvikar zu korrigieren.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 30.

Oktober 2015 (veröffentlicht im AB des Bistums Magdeburg 11/2015, Nr. 171) außer Kraft.

Magdeburg, den 31. Juli 2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Anlage

Nr. 64 Anordnung der Wahl des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungs-rats im Bistum Magdeburg

Anordnung des Bischofs von Magdeburg

Hiermit ordne ich entsprechend § 1(2), § 2(2) sowie § 4 der Satzung des KVVR vom 30.06.2026 sowie § 1 der Wahlordnung zum KVVR vom 31.07.2026 die Neuwahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats im Wahlzeitraum vom 01.12.-14.12.2026 an. Frau Regina Masur wird durch den Generalvikar mit der Wahlleitung beauftragt.

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat berät den Diözesanbischof und nimmt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend can. 493 CIC wahr.

In den vier Wahlbezirken ist je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats zu wählen, insgesamt vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder.
Wahlberechtigt sind die Kirchenvorstands- und Kirchenvorstand Plus-Mitglieder der Pfarreien. Näheres regelt die Wahlordnung.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und Kirchenvorstände Plus werden aufgefordert, innerhalb von acht Wochen (bis zum 28.09.2026) Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.
Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen möglichst Erfahrungen im Kirchensteuer- und Haushaltswesen oder in der Vermögensverwaltung haben. Sie müssen katholisch und mindestens 25 Jahre alt sein.

Magdeburg, den 31. Juli 2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg

Für die Umsetzung der Schritte gilt ein Wahlkalender (Terminplan) der als Anlage diesem Amtsblatt beigelegt ist.

Anlage

Nr. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft

dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und in der Smartphone-Sprechstunde der youngcaritas.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.

Herzlichen Dank!

Magdeburg, den 27. Juli 2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.
Herzlichen Dank!

Es wird empfohlen, den Aufruf in den Gottesdiensten am Sonntag (einschließlich der Vorabendmessen) vor dem Kollektentermin – also am 13.09.2026 [alternativ: 06.09.2026] – zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

Anlage

Nr. 66 Korrektur zum AB 7/2026 Nr. 48 - Beschluss 2/2026 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.03.2026

In der Sitzung am 26.03.2026 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO (Verweise Mutterschutzgesetz)

1. § 17 Absatz 3 Buchstabe a) wird neu gefasst:

„Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“

2. **§ 18 Absatz 7 Buchstabe b)** wird neu gefasst: „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz unterliegt,“

3. **Anlage 3 zur DVO § 8 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „eines Beschäftigungsverbotes nach § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz“ und durch „eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

4. **Anlage 6 zur DVO § 14 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

5. **Anlage 7 zur DVO § 12 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ und durch „Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Dezember 2025“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft.

Für das Bistum Magdeburg, 01.06.2026

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Die Anlage Nr. 48 im AB 7/2026 ist korrekt.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 67 Einführung Logo-Erweiterung und Corporate Designs für das Bistum Magdeburg zum 01.09.2026

Ab dem 1. September 2026 gibt es ein erweitertes Bistums-Logo und ein Corporate Design für die Marke „Bistum Magdeburg“. Beides gilt verbindlich für das Bischöfliche Ordinariat, seine Fach- und Prozessbereiche **ohne eigenes Corporate Design**, den Bistumsrat, den KVVR, den Priesterrat, das Katholische Büro sowie alle unselbstständigen Einrichtungen **ohne eigenes Corporate Design** für alle Grafik- und

Druck-Erzeugnisse. Vorhandene Druck-Erzeugnisse (Logo) haben Bestandsschutz.

Pfarreien und Einrichtungen, die bislang eigene Logos und Gestaltungslinien verwenden, können dies weiterhin tun oder das Corporate Design des Bistums übernehmen. Für den Bischof gilt weiterhin sein eigenes Logo. Das Handbuch für Logo und CD mit allen Vorlagen (Briefköpfe, Flyer, Plakate) liegt unter I:\Daten des Ordinariats\graphische Objekte\2026_Corporate Design_Konzept



Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 68 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Johannes Zülicke hat Papst Leo mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 um die Erteilung der Dispens von allen Weiheverpflichtungen gebeten. Papst Leo hat mit dem Antwortschreiben vom 17. Mai 2026 Herrn Johannes Zülicke vom Zölibat und von den anderen Pflichten und Rechten, die mit der Priesterweihe verbunden sind, dispensiert und ihn zugleich aus dem Klerikerstand entlassen.

Damit darf und soll Herr Johannes Zülicke sich aktiv am Leben der Gemeinde, in der er wohnt, beteiligen. Darüber hinaus darf er Aufgaben und unter bestimmten Voraussetzungen auch kirchliche Ämter, die nicht die Weihe erfordern, übernehmen. Bezüglich des Empfangs der Sakramente gelten für ihn die Bedingungen, denen auch alle anderen Gläubigen unterliegen.

Herr Pfarrer Lic. theol. Marco Vogler wird mit Wirkung zum 1. September 2026 von der Aufgabe als Geistlicher Moderator der Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg, entpflichtet.

Frau Sr. Dr. Johanna Zhang werden für die Zeit vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2027 die Aufgaben einer Gemeindereferentin in der Berufseinführung (Gemeindeassistentin) in der Pastoralregion Elbe-Elster übertragen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im schulischen Religionsunterricht.

Für die Zeit vom 1. September 2027 bis zum 31. August 2029 werden Frau Sr. Dr. Johanna Zhang die Aufgaben einer Gemeindereferentin in der Berufseinführung (Gemeindeassistentin) in der Pastoralregion Dessau übertragen. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in dieser Zeit in der Pastoral der Pfarrei St. Marien, Wittenberg.

Herr Pfarrer i.R. Reinhard Hentschel wird mit Wirkung vom 1. September 2026 bis 31. August 2027 zum

Geistlichen Moderator der Pfarrei St. Mathilde, Quedlinburg ernannt.

Frau Annegret Beck wird mit Wirkung vom 1. September 2026 für die Zeit des Mutterschutzes und der Elternzeit von Johanna Böhne-Papke mit der Koordination der Pastoralregion Burgenlandkreis als Stellvertreterin beauftragt. Diese Aufgabe nimmt Frau Johanna Böhne-Papke gemeinsam mit Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Wolff wahr.

Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Wolff wird mit Wirkung vom 1. August 2026 gemäß can. 517 § 2 CIC zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg beauftragt.

Gleichzeitig wurde Herr Pfarrer Dr. Jürgen Wolff mit Wirkung zum 31. Juli 2026 von seiner Aufgabe als Pfarr-administrator der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg entpflichtet.

Als Geistlicher Moderator ist Herr Pfarrer Dr. Jürgen Wolff Mitglied des Leitungsteams der Pfarrei, mit dem er gemeinsam die Verantwortung für die Pfarrei wahrnimmt.

Herr Andreas Wiese wird mit Wirkung vom 1. August 2026 gemeinsam mit Pfarrer Dr. Jürgen Wolff, Herrn Rudi Gollmann und Frau Katharina Wehry entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg zu übernehmen. Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung des neuen Leitungsteams.

Frau Katharina Wehry wird mit Wirkung vom 1. August 2026 gemeinsam mit Pfarrer Dr. Jürgen Wolff, Herr Andreas Wiese und Herrn Rudi Gollmann entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg zu übernehmen. Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung des neuen Leitungsteams.

Herrn Rudi Gollmann wird mit Wirkung vom 1. August 2026 gemeinsam mit Pfarrer Dr. Jürgen Wolff, Herr Andreas Wiese und Frau Katharina Wehry entsprechend den Vorgaben von can. 517 (2) CIC beauftragt, die Verantwortung für die Seelsorge in der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg zu übernehmen. Diese Ernennung ist befristet, orientiert sich an der Amtszeit des Kirchenvorstands Plus und endet mit der Berufung des neuen Leitungsteams.

Nr. 69 Todesanzeige

Am Nachmittag des 14. Juni 2026 verstarb in den Universitätskliniken in Halle im Alter von 91 Jahren Herr Diakon i.R. Johannes Jakubowitz. Das Requiem für Diakon i.R. Johannes Jakubowitz wird am Samstag, dem 1. August 2026, um 13:00 Uhr in der Kath. Kirche St. Jutta in Sangerhausen gefeiert. Anschließend, gegen 15:00 Uhr, findet die Beisetzung auf dem örtlichen Friedhof statt.

Anlagen:

- Nr. 62 Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats des Bistums Magdeburg
- Nr. 63 Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat
- Nr. 64 Wahlkalender (Terminplan) für die Wahl des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats im Bistum Magdeburg
- Nr. 65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de